

	<b>ANFRAGE</b> <b>Gemeindevertretung</b>	
	<b>Anfragen-Nr.:</b> AF/0058/2021-2026	<b>Anfragenbearbeitung:</b> Peter Franz
<b>Aktenzeichen:</b> FDI/1 020/70-7	<b>Anfragedatum:</b> 23.01.2023	<b>Eingang am:</b>

### Anfrage der FDP-Fraktion: Doppelhaushalt

**Anfragensteller:**  
FDP-Fraktion

Frage:

1. Was wären die Vor- und Nachteile für Aufstellung eines Doppelhaushaltes?
  - a) für die Gemeindevertreter
  - b) für die Finanzverwaltung
2. Ab welchem Jahr wäre die Aufstellung eines Doppelhaushaltes möglich?
3. Könnte man zwischen der Aufstellung eines Doppelhaushaltes und eines Einzelhaushaltes wechseln? Z.B. vor einer Kommunalwahl?

Antwort:

Zu Frage 1a):

**Vorteile** für die Gemeindevertreter sind:

- politischer Aufwand im ersten HH-Jahr wird reduziert, da nicht jedes Jahr eine große Haushaltsdebatte erfolgt;
- Verlängerung des Planungshorizonts um ein Jahr;
- eine „Vorläufige Haushaltsführung“ nach § 99 HGO im zweiten Jahr entfällt;

**Nachteile** für die Gemeindevertreter sind:

- kann als „Demokratiedefizit“ interpretiert werden, da weniger Einfluss der Gemeindevertretung und mehr Einfluss des Gemeindevorstandes (lfd. Umsetzungssteuerung) gegeben ist;
- Änderung eines eingespielten Planungs- und Beschlussverfahren mit einem erhöhten Beratungsaufwand im Jahr der Plan-Aufstellung;
- mehr Risiken und Unsicherheiten besonders für das 2. HH-Jahr und speziell in unsicheren „Krisenjahren“ (wie zuletzt Pandemie, Ukraine-Krieg, Energiepreise etc.);

- man kann nicht gut auf Veränderungen reagieren und auf „Sicht fahren“, dies führt im 2. HH-Jahr fast immer zu einem oder mehreren Nachtragshaushalten; dies egalisiert einen möglichen ersparten Verwaltungsaufwand wieder.

#### Zu Frage 1b):

**Vorteile** für die Finanzverwaltung sind:

- Planungsaufwand für einen Doppelhaushalt ist im Jahr der Aufstellung zwar höher aber insgesamt geringer als bei der Aufstellung von zwei Einzelhaushalten;
- im zweiten Jahr könnten freie Kapazitäten für andere Aufgaben/Projekte genutzt werden;
- grundsätzlich Einsparung von Verwaltungsarbeit möglich, sofern kein Nachtrag erforderlich werden sollte.

**Nachteile** für die Finanzverwaltung sind:

- es können sich viele Sachverhalte ändern, besonders im 2. HH-Jahr, auf die man nicht gut reagieren kann, d. h. höhere Risiken und Unsicherheiten; größere Änderungen, insbesondere bei den Steuererträgen und dem kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen, Kreis- und Schulumlage), können zu wesentlichen **Änderungen der Haushalts- bzw. Finanzierungsstruktur** führen, die dann zwingend einen Nachtragshaushalt erforderlich machen.
- die Aufstellung des Doppelhaushalts benötigt im Jahr der Planung und Beratung mehr Arbeitsaufwand, auch in den Fachbereichen bzw. Fachdiensten (also in der gesamten Verwaltung), als ein Einzelhaushalt;
- mit hoher Wahrscheinlichkeit ist/sind ein oder mehrere Nachtragshaushalte insbesondere für das 2. HH-Jahr notwendig;
- die vorgeschriebenen Muster sind um eine weitere Jahresspalte zu ergänzen (in Verbindung mit ekom21);
- die Fortschreibung der **mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung** um ein weiteres Planungsjahr ist **vor Beginn des 2. HH-Jahres** des Doppelhaushaltes der Gemeindevertretung vorzulegen und es sind **weitere Unterlagen** nach § 1 Abs. 5 Nr. 9 und 10 GemHVO (Übersichten „Verpflichtungsermächtigungen“, „Verbindlichkeiten“, „Rücklagen und Rückstellungen“, „Fraktionsmittel“, „Finanzstatusbericht“) beizufügen;
- für das 2. HH-Jahr ist der **Finanzstatusbericht** spätestens zum 30. November des ersten Jahres der Gemeindevertretung sowie der Aufsichtsbehörde vorzulegen, **das heißt, dass trotz eines Doppelhaushaltes für das 2. HH-Jahr ein hoher Verwaltungsaufwand durch Fortschreibungen** gegeben ist.
- durch einen evtl. Nachtragshaushalt und die vorgenannten Fortschreibungen wird ein möglicherweise ersparter Verwaltungsaufwand wieder egalisiert;
- Änderungen in der Buchungs- und KLR-Struktur sind nur schwer möglich bzw. darstellbar, so zum Beispiel bei neuen Kostenträgern oder Investitionsnummern im Vollzug des 1. HH-Jahres.

#### Zu Frage 2:

Ein Doppelhaushalt wäre bereits für 2024/2025 möglich.

#### Zu Frage 3:

Ein Wechsel nach einem Doppelhaushalt zu einem Einzelhaushalt ist jederzeit möglich.

#### Fazit der Verwaltung:

Ein Doppelhaushalt erscheint aus Sicht der Verwaltung schon allein wegen der höheren Risiken und Unsicherheiten gerade in den derzeitigen Krisenzeiten **nicht** zweckmäßig. Eine erhebliche Einsparung von Verwaltungsaufwand wird durch die Erstellung von Doppelhaushalten aufgrund der vorstehend aufgeführten zwingend erforderlichen Fortschreibungen von Haushaltsanlagen nach aller Voraussicht nicht zu erzielen sein.

Mögliche notwendige Änderungen in der Haushaltsfinanzierungs- und der Buchungsstruktur können nur durch Erlass einer Nachtragssatzung vorgenommen werden.  
Gerade die Aufstellung von Einzelhaushalten bietet der Vertretungskörperschaft, welche die Haushaltshoheit hat, mehr lfd. Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Haushaltswirtschaft auch im Sinne der Bürgerinnen und Bürger.

Niedernhausen, den 30.01.2023